

partner entsprechend den geltenden Preisbestimmungen zum Basispreis (Industrieabgabeverrechnungspreis zuzüglich Fracht zuzüglich Streckenhandelsspanne) aufzunehmen. Den Kommissionshändlern ist der Übernahmepreis unter Anrechnung auf die von ihnen zu hinterlegende Kautions zu erstatten. Dabei sind eingetretene Wertminderungen zu berücksichtigen.

(2) Für die Warenbestände, die nicht übernommen werden, ist mit den Kommissionshändlern festzulegen, in welchem Zeitraum diese Waren von ihnen abzusetzen sind.

(3) Die Belieferung der Kommissionshändler wird durch die VEB Kohlehandel mittels Versanddispositionen gegenüber den Herstellern sichergestellt.

Zu SS 6 und 7 der Verordnung:

§6

(1) Die Handelskosten nach § 6 und die Provision nach § 7 der Verordnung werden in einer einheitlichen Vergütung (Gesamtprovision) zusammengefaßt.

(2) Die Gesamtprovisionssätze sind individuell nach folgenden Prinzipien zu vereinbaren:

- a) das Reineinkommen der Kommissionshändler soll bei gleicher Arbeitsleistung nicht niedriger sein als vor der Aufnahme des Kommissionshandels und soll sich bei steigender Arbeitsleistung erhöhen. Die Arbeitsleistung muß schneller steigen als das Reineinkommen
- b) die VEB Kohlehandel müssen in der Lage sein, aus der Handelsspanne neben der Gesamtprovision die Abführungen an den Staatshaushalt und die ihnen aus dem Vertragsverhältnis zusätzlich entstehenden Kosten zu decken
- c) die Einnahmen des Staatshaushalts dürfen sich im Verhältnis zum Umsatz nicht verringern.

(3) Die Gesamtprovisionssätze sind auf der Grundlage der vereinbarten Umsatzhöhe differenziert nach Leistungsarten festzulegen. Sie sind auf die gesetzlichen Handelsspannen und Handelsspannenszuschläge zu beziehen. Vergütungen für den Schwund und für die Wertminderungen dürfen nicht einbezogen werden.

(4) Zur Ermittlung des Gesamtprovisionssatzes ist anhand der Geschäftsunterlagen der bisherigen Handelstätigkeit (geprüfte Bilanz mit Gewinn-Verlustrechnung sowie Einkommensteuererklärung) sowie der betrieblichen Unterlagen der VEB Kohlehandel eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen. Dabei sind die Aufwendungen der Kommissionshändler für branchenfremde Tätigkeit aus den Gesamtkosten auszusondern.

(5) Über die Untersuchung gemäß Abs. 4 hinaus ist zu prüfen, ob durch den Abschluß des Kommissionshandelsvertrages die bisherigen Aufwendungen im gleichen Umfang bestehen bleiben oder Veränderungen eintreten. Die Verminderung der Aufwendungen infolge spezifischer Leistungen der VEB Kohlehandel bei der Handelstätigkeit mit Kommissionsware entsprechend der Art des Warenbezuges der Kommissionshändler ist bei der Bemessung der Gesamtprovision zu berücksichtigen.⁶

(6) Die VEB Kohlehandel haben die Entwicklung der an die Kommissionshändler gezahlten Gesamtprovisionen regelmäßig zu analysieren.

§7

(1) Wird der vereinbarte Warenumsatz an gewerbliche Abnehmer übererfüllt, erhalten die Kommissionshändler

- bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100%) die volle Provision
- für den darüber hinausgehenden Umsatz eine Provision, die sich degressiv zur Höhe der Übererfüllung verhält.

(2) Wird der vereinbarte Warenumsatz an die Bevölkerung übererfüllt, so erhalten die Kommissionshändler die volle Provision.

§8

Die VEB Kohlehandel übernehmen die Aufwendungen für Wertminderungen an Braunkohlenbriketts beim Verkauf an die Bevölkerung. Die tatsächliche Menge Brikettabfall ist durch Inventur oder durch Verkaufsbelege (Nachweis des Verkaufs von Brikettabfall) nachzuweisen. Sie wird nur insoweit Berechnungsgrundlage, als sie in den durch die staatlichen Gütevorschriften für Braunkohlenbriketts gezogenen Grenzen qualitäts-gerechter Leistung bleibt.

Zu § 9 der Verordnung:

§9

(1) Die Kautions ist in Höhe von $33\frac{1}{3}$ % des Wertes des in dem Kommissionshandelsvertrag vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes zum Basispreis von dem Kommissionshändler in Form von Bargeld, Spareinlagen, Pfandbriefen, Obligationen der örtlichen Staatsorgane oder Sparrentenversicherungsverträgen zu stellen. Die Kautions berechtigt nicht zu Waren- oder Geldentnahmen.

(2) Der durch Bargeld aufgebrauchte Teil der Kautions ist auf ein täglich kündbares Sparkonto einzuzahlen. Er ist durch die Sparkasse zugunsten des Kommissionshändlers zu verzinsen. Das gleiche gilt bei der Deponierung von Wertpapieren usw.

§ 10

(1) Kann die Kautions nicht in voller Höhe gemäß § 9 Abs. 1 gestellt werden, so können dafür vorübergehend

1. Hypothekenforderungen der Kommissionshändler
2. hypothekarische Sicherungen für die VEB Kohlehandel
3. Sicherungsübereignungsverträge über Mobiliar oder Ausrüstungen
4. Bürgschaftsversicherungen der Deutschen Versicherungsanstalt oder
5. Sicherungsübereignungsverträge durch Dritte

als Kautions anerkannt werden. In diesem Fall ist die Kautions in Höhe von 50 % des Wertes des vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes zu stellen.

(2) Mit den Kommissionshändlern ist zu vereinbaren, daß die vorübergehende Sicherung der durchschnittlichen Warenbestände in einer angemessenen Frist aus der Provision abgelöst wird.

(3) Bei Sicherungsübereignungen von Mobiliar und Ausrüstungen ist dessen Zeitwert mit 50 % anzuziehen.